



II-6106 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7176/1-Pr 1/92

2696 IAB

1992 -05- 26

zu 2720 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 2720/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat SrB und FreundInnen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Praktiken bei der Bemessung von Schmerzensgeldern, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- 1) Ist Ihnen der oben zitierte Artikel bekannt?
- 2) Wie beurteilen Sie diesen, insbesondere seine Schlußfolgerungen?
- 3) Wie beurteilen Sie die Schmerzensgeld-Bemessungspraxis der österreichischen Gerichte?
- 4) Was sind die Gründe dafür, daß in Österreich die Schmerzensgeldzusprüche im Vergleich zu westeuropäischen Staaten oder überseeischen Staaten wie z.B. den USA wesentlich niedriger ausfallen?
- 5) In welchen westeuropäischen Staaten sind die Schmerzensgeldzusprüche höher als in Österreich (bitte Namen der Staaten und Höhe der Zusprüche bei vergleichsweisen Fällen wie den im oben zitierten Artikel genannten anführen)?
- 6) In welchen westeuropäischen Staaten werden Schmerzensgeldrenten zugesprochen (bitte Namen der Staaten und durchschnittliche Höhe der Renten anführen)?

- 2 -

- 7) In welchen westeuropäischen Staaten werden sowohl Schmerzgelder als auch Schmerzgeldrenten zugesprochen (bitte Namen der Staaten sowie Höhe der Schmerzgelder und Höhe der Renten anführen)?
- 8) Die USA stehen in dem Rufe, daß dort Geldleistungen an unschuldige Opfer des Straßenverkehrs oder etwa von medizinischen Fehlleistungen wesentlich höher sind als in vergleichswisen europäischen Staaten:
 - a) wie hoch sind die durchschnittlichen Schmerzgeldzusprüche in Fällen, wie sie in dem oben angeführten Artikel erwähnt werden?
 - b) wie hoch sind die durchschnittlichen Schmerzgeldrenten in Fällen, wie sie unter Punkt a) angeführt wurden?
 - c) werden in den USA auch Kombinationen von Schmerzgeldern mit Rentenleistungen zugesprochen?
Wenn ja, wie hoch sind hiebei die durchschnittlichen Schmerzgelder bzw. Rentenleistungen?
- 9) Wie beurteilen Sie die Tatsache, daß die österreichische Rechtsprechung zwar keinerlei betragliche Höchstgrenze für Schmerzgelder kennt, ihre Zusprüche aber dennoch in so geringer Höhe ausfallen?
- 10) Was halten Sie von der Forderung, Schmerzgeldrenten anstelle einer einmaligen Kapitalentschädigung bzw. eine Kombination von beiden zuzuerkennen?
- 11) Sie Sie bereit, sich für die Realisierung dieser Forderung einzusetzen?
Wenn nein, was sind die Gründe dafür?
- 12) Welche Schritte müßten unternommen werden, um die österreichischen Schmerzgeldzusprüche an das Niveau vergleichbarer westeuropäischer Staaten heranzuführen?
- 13) Sie Sie bereit, sich dafür einzusetzen, daß die Schmerzgeldzusprüche an das Niveau vergleichbarer westeuropäischer Staaten herangeführt werden?

- 3 -

Wenn ja, innerhalb welchen Zeitraumes könnte dies realisiert werden?

Wenn nein, was sind die Gründe dafür?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 5 bis 8:

Die Anfrage geht zunächst davon aus, daß in Österreich von den Gerichten wesentlich geringere Schmerzensgeldbeträge zuerkannt werden als in anderen westeuropäischen Staaten und in den USA. Als Basis für die Beantwortung der gestellten Fragen ist es erforderlich, vorweg die Richtigkeit dieser Annahme zu prüfen und zu untersuchen, wie sich die österreichische Schmerzensgeldpraxis in den internationalen Rahmen einfügt. Aus diesem Grund wird auch die Beantwortung der Fragen 5 bis 8 vorgezogen.

Für den internationalen Vergleich wurde die Schmerzensgeldpraxis Belgiens, der BRD, Dänemarks, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens, Luxemburgs, der Niederlande, der Schweiz sowie der USA untersucht, und zwar unter Heranziehung folgender Quellen:

- 1) Hacks-Ring-Böhm, Schmerzensgeldbeträge¹⁵ (ADAC-Handbuch, Stand Jänner 1991)
- 2) Neidhart-Zwerverger, Unfall im Ausland³ (ADAC-Handbuch, Stand Juli 1990)
- 3) "Verkehrsunfall im Vergleich", herausgegeben vom deutschen HUK-Verband
- 4) Schwarz, Unfallregulierung im Europäischen Ausland, in NJW 1991, 2058 ff
- 5) a) Rechtsauskunft der Österreichischen Botschaft Washington vom 23.4.1992

- 4 -

b) Rechtsauskunft der Österreichischen Botschaft Paris
vom 4.5.1992

Die Umrechnung der in diesen Unterlagen genannten
Fremdwährungsbeträge erfolgte zum Devisenmittelkurs per
31.1.1991.

Auf Grund dieser Quellen ergibt sich folgende Länder-
übersicht:

o Belgien

In Belgien ist sowohl eine einheitliche Bewertung
materieller und immaterieller Schäden als auch eine
getrennte Bewertung möglich.

Entscheidet sich das Gericht für eine getrennte Schadens-
bewertung so werden im Fall einer dauernden völligen oder
teilweisen Erwerbsunfähigkeit nach Hacks-Ring-Böhm, aa0,
22, pro Prozentpunkt (dazu siehe unten) durchschnittlich
20.000 BF (das sind etwa 6.850 S) angesetzt, nach Neid-
hart-Zwergler, aa0, 24 reicht die Spanne von 15.000 bis
65.000 BF, also etwa von 5.130 bis 22.240 S.

Der Verlust der Sehkraft eines Auges wird beispielsweise
mit 30 Prozentpunkten angesetzt, der Verlust eines Ober-
schenkels mit 75 bis 90 %, eine Querschnittslähmung mit 60
bis 100 %. Der durchschnittliche Schmerzensgeldbetrag bei
einer mit 100 % bewerteten Invalidität beträgt demnach
685.000 S; im Extremfall wird Schmerzensgeld bis etwa
2,225.000 S gezahlt.

Ästhetische Schäden (psychische Beeinträchtigung z.B.
durch Narben oder Amputationen) werden zusätzlich abge-

- 5 -

golten; dieser Ersatz kann in außergewöhnlichen Fällen bis zu etwa 685.000 S betragen.

Eine Schmerzgeldrente gibt es nicht.

Beispiele:

- a) Komplette Querschnittslähmung einer 18-jährigen Frau (Urteil vom 18.12.1987): Schmerzgeld 1,368.400 S
- b) Komplette Querschnittslähmung und völlige Blindheit einer Jugendlichen (Urteil vom 1.3.1985): Schmerzgeld 1,710.500 S

o BRD

In der BRD wird wie in Österreich in der überwiegenden Zahl der Fälle das Schmerzgeld als einmaliger Kapitalbetrag zugesprochen. Schmerzgeldrenten sind zwar möglich (auch in Verbindung mit einem Kapitalbetrag), aber nicht sehr üblich. Von einigen Gerichten werden - vor allem bei Minderjährigen - Renten deshalb zugesprochen, um eine zweckwidrige Verwendung der Kapitalsumme zum Nachteil des Verletzten zu vermeiden. Im Extremfall werden Renten bis etwa 7.000 S monatlich zugesprochen.

Beispiele:

1. Kapitalbeträge:

- a) Mädchen; schwerste körperliche und geistige Schäden infolge eines ärztlichen Kunstfehlers bei der Geburt, cerebrale Anfallsleiden, schwerste cerebrale Bewegungsstörungen, Entwicklungszustand entspricht dem eines Säuglings, wird nie sprechen, selbständig sitzen oder stehen und sich nicht einmal kriechend fortbewegen können; vielfache Schmerzen und Mißempfindungen, nimmt Zustand wahr und leidet sehr darunter (Urteil vom 30.5.1990): 2,100.000 S.

- 6 -

b) 28-jährige Frau; hochgradige Querschnittslähmung mit verbleibender freier Bewegung des Kopfes und eingeschränkter Bewegung der Arme und Hände; infolge der fast vollständigen Lähmung ist die Geschädigte Tag und Nacht auf die Hilfe anderer angewiesen und psychisch sowie physisch schwersten Belastungen ausgesetzt; sie muß regelmäßig am Tag und in der Nacht katheterisiert werden und ist bei der Nahrungszubereitung auf Hilfe angewiesen. Sie mußte ihre Berufsausübung aufgeben (Urteil vom 16.1.1989): 2,450.000 S.

c) 4-jähriges Mädchen; traumatisches Querschnittssyndrom im mittleren Thorakalbereich, Schädelhirntrauma mit Gehirnerschütterung und Verdacht auf hypoxischen Hirnschaden; stumpfe Brustkorbverletzung mit Lungeneinblutung rechts, mittelbare Lungenentzündung beiderseits, Oberlappenatelektase; (Urteil vom 11.10.1989; enthält den besonderen Hinweis darauf, daß es in solchen Fällen von Schwerstverletzungen der Gemeinschaft der Versicherten zumutbar sei, auch Summen dieser Größenordnung auszuzahlen): 3,500.000 S.

2. Kapitalabfindung mit Schmerzengeldrente:

a) 61-jähriger Mann; kompletter Bruch des vierten Halswirbelknochens mit völliger Lähmung; knöcherne Abspaltung im Hüftgelenkbereich, Luxation des Hüftgelenks; auf Dauer völlige Bewegungsunfähigkeit (Urteil vom 4.10.1989): 1,400.000 S Kapitalbetrag und 4.200 S monatlich Rente.

b) 19-jähriger Mann; Luxationsbruch des fünften Halswirbelknochens mit Folge einer kompletten sensomotorischen Querschnittslähmung unterhalb des fünften Halsmarksegments, mehr als ein Jahr stationäre Behandlung mit mehreren operativen Eingriffen. Auf Dauer vollständiger Ausfall der willkürlichen Kontrolle aller wichtigen

- 7 -

Körperfunktionen wie der Motorik, der Sensibilität und der vegetativen Funktionen. Vollständige Lähmung im Bereich der Oberarme, teilweise im Bereich der Unterarme, der Hände, der Finger, des Rumpfes und der unteren Gliedmaßen. Keine Willkürkontrolle bezüglich Blasen- und Darmentleerung, nahezu vollständiger Verlust der Sexualfunktion; auf Lebenszeit völlig hilflos und pflegebedürftig (Urteil vom 1.6.1989): Kapitalabfindung 1,750.000 S und 4200 S monatliche Rente.

c) 19-jähriger Mann; schwerste Verletzungen, die zu dauernder totaler Lähmung führten, 57 Tage akute Lebensgefahr; der Mann ist lebenslang auf den Rollstuhl angewiesen. Er hat die Sprache, die Potenz, die Geruchs- und Geschmacksempfindung sowie die Motorik der Kaumusculatur und der mimischen Muskulatur verloren und ist ständig auf die vollkommene Betreuung Dritter angewiesen (Urteil vom 19.12.1985): 2,100.000 S Kapitalabfindung und 3.500 S monatliche Rente.

o Dänemark

In Dänemark ist die Schmerzengeldbemessung weitgehend standardisiert. Der Verletzte erhält etwa 240 S für jeden Tag, den er bettlägerig gewesen ist und gut die Hälfte für jeden Tag, den er krank gewesen ist, ohne bettlägerig zu sein. Wird bei dieser Berechnung ein Betrag von etwa 37.000 S erreicht, so erfolgt eine fortschreitende Abstufung der Beträge.

Führen die erlittenen Verletzungen zu einem Dauerschaden, wird eine "Schadensvergütung" als Schmerzengeld gezahlt, wobei anhand einer Tabelle der Schaden nach Prozentpunkten von 5 bis 100 %, bei besonders schweren Schäden bis zu 120 % ermittelt wird (z.B. Verlust eines Beines: 65 %,

- 8 -

Verlust der Sehkraft eines Auges: 20 %). Die entsprechenden Prozentpunkte sind dann bei Personen unter 60 Jahren mit einem Betrag von ca. 5.800 S zu multiplizieren; nach Vollendung des 60. Lebensjahres erfolgt eine jährliche Reduzierung um 5 %, maximal insgesamt von 50 %.

Der höchste Schmerzensgeldsatz (Dauerschaden von 120 % bei einer Person unter 60 Jahren) beträgt demnach etwa 700.000 S. Einzelfälle sind nicht bekannt.

Eine Schmerzensgeldrente gibt es nicht.

o Frankreich

In Frankreich besteht der immaterielle Schadenersatz für Körperverletzungen aus drei Teilen:

a) Schmerzensgeld im Sinn eines pretium doloris als Ausgleich für die erlittenen Schmerzen: In den extremsten Fällen werden unter diesem Titel Beträge von etwa 125.000 bis 520.000 S gewährt.

b) Entstellungsschaden für zurückbleibende sichtbar un- schöne Spuren der Verletzung: Bemessungskriterien sind dabei vor allem Geschlecht, Alter, Familienstand und Beruf des Geschädigten, dieser Ersatz dürfte also auch eine materielle Komponente enthalten (also zum Teil § 1326 ABGB entsprechen). Der Entstellungsschaden beträgt in sehr schweren Fällen etwa 125.000 bis 310.000 S.

c) Ersatz für entgangene Lebensfreude (etwa dafür, daß der Geschädigte auf die Sportausübung oder auf gesellschaftliche Vergnügungen verzichten muß): Hier orientiert sich die Rechtssprechung an den Beträgen des pretium doloris

- 9 -

(s. oben), im Jahr 1980 wurde etwa bei einem Querschnittgelähmten auf eine Entschädigung von ca. 310.000 S erkannt.

Darüber hinaus wird bei Erwerbseinschränkungen über den Verdienstentgang hinaus noch ein gewisser immaterieller Schadenersatz gezahlt.

Eine Schmerzensgeldrente ist möglich und wird bei Dauerkörperschäden im Regelfall auch zuerkannt. Die durchschnittliche Rente beträgt monatlich zwischen 6.200 S und 10.500 S. Die obere Grenze der zugesprochenen Renten bewegt sich bei ca. 21.000 S. Der Zuspruch sowohl eines Kapitalbetrags als auch einer Rente ist zwar rechtlich möglich aber unüblich.

Beispiele:

a) 19-jährige Hausgehilfin; Polytrauma, tiefgreifende Hirnverletzung verbunden mit völliger Erwerbsunfähigkeit für 28 Monate und 6 Tage (Urteil vom 12.4.1989):

Pretium doloris	250.000 S
Entstellungsschaden	208.000 S
Entschädigung für entgangene Lebensfreude	<u>207.150 S</u>
Summe:	664.300 S

b) 50-jährige Frau; Beckenfraktur, Fraktur am linken Knie, schweres Schädelhirntrauma mit Koma mit erforderlicher künstlicher Beatmung und Luftröhrenschnitt. Dauerschaden: Pyramidensyndrom links, Gelenksteifigkeit der Arme und Beine, schwerer Gang, Bewegungsverlangsamung (Urteil vom 27.11.1989):

Pretium doloris	290.000 S
Entstellungsschaden	165.700 S
Entschädigung für entgangene Lebensfreude	<u>414.300 S</u>
Summe:	870.000 S

- 10 -

c) Wirbelsäulenbruch mit schwerem Rückenmarktrauma, Bruch des rechten Handgelenks, Schädeltrauma.

Dauerschaden: spastische Paraplegie mit Lähmung der unteren Gliedmaßen, rollstuhlabhängig, chronische Harninfektion, jede sexuelle Aktivität unmöglich, unverheilte Handgelenksfraktur, Anosmie.

Pretium doloris, Entstellungsschaden, entgangene Lebensfreude und Sexualschaden: insgesamt 1,243.000 S.

d) HIV-Infektion: immaterieller Schadenersatz für die seelische Belastung im Hinblick auf die sichere Todesfolge: 3,100.000 S

o Großbritannien

Das Schmerzensgeld besteht in Großbritannien aus den Faktoren Schmerzensgeld im engeren Sinn, entgangene Lebensfreude und verkürzte Lebenserwartung.

Eine Schmerzensgeldrente ist unbekannt.

Beispiele:

a) Komplette Querschnittslähmung eines 25-jährigen Mannes (Urteil vom 23.7.1986): 1,614.000 S.

b) 28-jährige Frau; Nackenbruch mit vollkommener Lähmung; auf dauernde Hilfe angewiesen (Urteil vom 17.2.1989): 2,096.000 S.

o Italien

Bei Personenschäden wird immaterieller Schaden ersetzt, der sich wie folgt aufgliedert:

- danno morale (Schmerz, Schock, seelische Belastung),

- 11 -

- danno biologico (biologischer Schaden oder Gesundheitsschaden, der in der Summe aller Beeinträchtigungen besteht, die über die typischen Vermögensschäden und den spontan empfundenen Schmerz hinausgehen; etwa die Mühen des Heilungsprozesses, Behinderung in der gesellschaftlichen Entfaltung der Persönlichkeit, bleibende Minderwertigkeitsgefühle und sonstige verbleibende Beeinträchtigung des Wohlbefindens). Inbegriffen in diesem Schaden ist der "danno estetico" (bleibende ästhetische Beeinträchtigungen).

Der danno morale ist das Schmerzgeld im eigentlichen Sinn; er kann nur bei Vorliegen eines Strafdeliktens ersetzt werden. Seine Bemessung erfolgt durch eine Billigkeitsentscheidung des Richters. Dazu gibt es kaum Orientierungsmaßstäbe, sodaß die Beträge starken Schwankungen unterworfen sind.

Auch die Bemessung des danno biologico erfolgt grundsätzlich nach Billigkeit; manche Gerichte haben jedoch zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung Listen entwickelt.

Eine Schmerzgeldrente ist unbekannt.

Beispiele:

a) 29-jährige Frau; Schädeltrauma mit Bewußtlosigkeit, Verletzungen im Gesicht und am Hals, mehrfacher Kinnladenbruch, mehrere Operationen, Zahnprothese erforderlich, posttraumatisches Syndrom, Dauerinvalidität von 30 % (Urteil vom 19.2.1986):

Biologischer Schaden	415.000 S
Schmerzgeld	<u>93.800 S</u>
Summe:	508.800 S

- 12 -

b) 45-jährige Verkäuferin, Schädelverletzung mit commotio cerebri, Lähmung der linken Seite, Brustkorbtrauma, Verletzung von fünf Rippen, Dauerinvalidität von 100 % (Urteil vom 5.4.1990):

Biologischer Schaden und Schmerzensgeld jeweils 938.000 S, insgesamt somit 1,876.000 S.

c) 19-jähriger Lehrling; Verlust der linken Niere, zwei Monate arbeitsunfähig, zu 15 % dauerinvalid (Urteil vom 11.6.1990):

Biologischer Schaden	1,557.000 S
Schmerzensgeld	<u>409.800 S</u>
Summe:	2,026.000 S

o Luxemburg

Der immaterielle Schadenersatz setzt sich aus drei Faktoren zusammen:

a) Schmerzensgeld im engeren Sinn: hierfür wird bei schwersten Verletzungen ca. 35.000 S bezahlt.

b) Entstellungsschaden

c) Schadenersatz für Beeinträchtigungen der Lebensfreude und der Lebensgestaltung durch vorübergehende oder dauernde Invalidität.

Eine Schmerzensgeldrente gibt es nicht.

Beispiel:

Mann; dauernde völlige Invalidität und psychische Störungen (Reizbarkeit, Jähzorn, Gemütsstörungen) nach

- 13 -

schwersten Verletzungen bei einem Unfall, keine sexuelle Betätigung mehr möglich (Vergleich vom 1.4.1988): 684.200 S

o Niederlande

Das Schmerzensgeld bemißt sich in den Niederlanden vor allem nach Art und Umfang der erlittenen Verletzungen; bei schweren Verletzungen kann auch das Alter des Verletzten eine Rolle spielen; ältere Verletzte bekommen weniger Schmerzensgeld als jüngere. Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Geschädigten werden berücksichtigt.

Eine Schmerzensgeldrente ist unbekannt.

Beispiele:

a) 14-jähriger Junge; Frakturen von Schädel, Augenhöhle, Jochbein, beider Oberschenkel und Schlüsselbeine, Quetschung der Lunge rechts, erheblicher Hirnschaden; bei Aufnahme in das Krankenhaus für drei Monate im Koma; epileptische Anfälle; spätere Aufnahme in ein spezielles Pflegeheim, völlig apathisch und versorgungsbedürftig, verhält sich wie ein Baby, sehr schleppendes Sprechen, schlechte Artikulation, Lähmung des linken Armes und des linken Beines, konstanter Tremor im linken Arm, auf dauernde Hilfe angewiesen; geistiges und körperliches Wrack, erkennt seinen Zustand gut, was ihm viel Schmerzen bereitet (Urteil vom 20.5.1987): 1,248.200 S.

b) 17-jähriger Mann; Abriß des rechten Beins durch ein Stahltau, Verletzungen im unteren Bereich des Rückens, der Eingeweide und der Organe; 2 1/2 Jahre Aufenthalt in Krankenhaus und Rehabilitationszentrum, kann nur auf Krücken gehen, Abbruch der Berufskarriere (Urteil vom 8.7.1988): 1,560.250 S.

- 14 -

o Schweiz

In der Schweiz ist besonders zu beachten, daß die Höhe der Entschädigung auch von den Tatumständen abhängt; Leichtsinns und andere erschwerende Umstände auf Seiten des Haftpflichtigen führen zur Erhöhung des Schmerzensgeldes. Auch werden die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten im Rahmen der Schmerzensgeldbemessung gewürdigt.

Eine Schmerzensgeldrente ist nicht bekannt.

Beispiele:

a) 44-jährige Frau; schwerstes Schädelhirntrauma mit völliger Erblindung, Anosmie, Sprechen nur durch Kanüle möglich, Blasenkatheder, Lähmung der Beine, rollstuhlabhängig, mehrjähriges Koma, schweres Verschulden des Schädigers (Urteil vom 29.12.1983): 827.000 S.

b) 38-jährige Frau; Gesichtszerrümmung mit einseitiger Erblindung, dauernde Entstellung des Gesichts, Persönlichkeitsveränderung, 30 Operationen erforderlich, dauernde Invalidität und Erwerbsunfähigkeit von 100 %; schweres Verschulden des Schädigers (Urteil vom 29.4.1986): 910.250 S.

Die Spanne der Schmerzensgeldbeträge reicht in der Schweiz von etwa 8.300 S bis 1,250.000 S.

o USA

Über die USA liegen nur sehr ungenaue Informationen vor. Nach einem Beitrag in Recht der Wirtschaft 1988, 613, erreicht der Ersatz schon bei mittleren Verletzungen nicht selten 200.000 US-Dollar oder mehr. Allerdings werden die in die Medien häufig kolportierten astronomischen Beträge zumeist fälschlich als Schmerzensgeldentschädigung be-

- 15 -

zeichnet. Es handelt sich nämlich im Regelfall um Globalentschädigungen, in denen neben einem Schmerzensgeldbetrag, der im Urteil in der Regel nicht gesondert ausgewiesen wird, auch Verdienstausfall, Heilbehandlungskosten, Bestrafungsgeld etc. mitenthalten sind. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß in den USA die Rechtsanwälte ein Erfolgshonorar erhalten, das im allgemeinen 30 bis 50 % der zuerkannten Entschädigung beträgt. Schließlich sind in den meisten Bundesstaaten der USA für Schadenersatzklagen Geschworenengerichte zuständig, die häufig nur aus Mitleid für den Geschädigten und unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit des beklagten (Groß-)Unternehmers (deep pocket) entscheiden. Die von diesen Gerichten zugesprochenen Beträge werden im Rechtsmittelverfahren oft drastisch reduziert.

Die gewährten Globalentschädigungen werden vielfach dadurch in die Höhe getrieben, daß die Entschädigung eine Strafe einschließt (punitive damage). Dieses Bußgeld zielt auf eine Bestrafung des Schuldigen und auf Abschreckung anderer hin.

Aus einer Anfragebeantwortung der Österreichischen Botschaft Washington vom 23.4.1992 geht ebenfalls hervor, daß für die Bemessung des "Schmerzensgeldes" auch materielle Faktoren, wie z.B. die zu erwartenden Kosten für die medizinische Betreuung und der Verdienstausfall für die Dauer der Schädigung, maßgeblich sind. Allgemein würden Kapitalbeträge zuerkannt, die in der Größenordnung "bis zu einigen Millionen Dollar" liegen können. In besonders gelagerten Fällen seien auf Grund einer Vereinbarung oder eines Vergleichs zwischen den Streitparteien Ratenzahlungen möglich.

* * * * *

- 16 -

Wie sich aus diesem Vergleich ergibt, reicht die Spanne der höchsten Schmerzensgeldzusprüche in den untersuchten Ländern von etwa 700.000 S (Luxemburg, Dänemark) bis 3,5 Millionen Schilling (Deutschland), wobei dieser Betrag aber doch recht deutlich über dem Niveau vergleichbarer anderer westeuropäischer Staaten liegt.

Der bisherige Höchstzuspruch in Österreich von 1,3 Millionen Schilling liegt im westeuropäischen Vergleich also im unteren Mittelfeld. Bei einem Vergleich mit Ländern wie Belgien, Italien, Frankreich und vor allem Deutschland muß aber meines Erachtens auch das dort zum Teil höhere Kaufkraft- und Preisniveau berücksichtigt werden, das von vornherein höhere Zusprüche bedingt.

Ein sicherer Vergleich mit den USA ist nicht möglich; der in den dort zugesprochenen Pauschalbeträgen enthaltene reine Schmerzensgeldanteil dürfte aber doch deutlich höher liegen als die österreichischen Schmerzensgeldebeträge.

Schmerzensgeldrenten gibt es außer in Österreich nur in der BRD und in Frankreich; in diesen Staaten ist auch eine Kombination von Kapitalbetrag und Rente möglich.

Zu 1 bis 3:

Den Schlußfolgerungen von Danzl in seinem in der Anfrage zitierten Artikel kann ich im wesentlichen zustimmen.

Grundsätzlich bin ich der Ansicht, daß die österreichische Schmerzensgeldpraxis in Fällen von schwersten Verletzungen (noch) etwas zu zurückhaltend ist. Während nämlich bei leichten und mittelschweren Verletzungen oft recht beachtliche Beträge zuerkannt werden, ist die Spanne zu den derzeitigen Höchstzusprüchen relativ gering. Meines Er-

- 17 -

achtens wäre eine größere Spanne der Schmerzensgeldzusprüche durchaus wünschenswert. Diejenigen Fälle, bei denen durch schwerste Verletzungen das Leben des Geschädigten fast vollständig vernichtet worden ist, sollten sich bei der Schmerzensgeldbemessung doch deutlicher von leichten und mittleren Schadensfällen abheben. Ich sage dies im Bewußtsein dessen, daß gerade bei solch furchtbaren Verletzungen, von denen hier die Rede ist, die Ausgleichbarkeit des Schadens in Geld ziemlich begrenzt ist; in Fällen schwerster und allerschwerster Verletzungen schwindet zusehends die Möglichkeit, dem Opfer durch Einsatz von Geldmitteln (einigermaßen) ausgleichende Annehmlichkeiten zu verschaffen und es kommen die zuerkannten Schmerzensgeldbeträge in Wahrheit oft nur noch den Angehörigen des Geschädigten zugute. Unter anderem wegen dieses Gesichtspunkts halte ich die exzessive amerikanische Schadenersatzpraxis nicht für wünschenswert.

Zu 4 und 9:

Zunächst weise ich auf die einschlägige Judikatur hin, wie sie auch von Danzl in dem in der Anfrage zitierten Beitrag dargestellt ist. Es ist richtig, daß es keine gesetzlich festgelegten Grenzen für das Schmerzensgeld gibt und natürlich bedarf gerade eine so wenig determinierte Gesetzesbestimmung wie der § 1325 ABGB ("den erhobenen Umständen angemessenes Schmerzensgeld") ganz besonders der wertenden Ausfüllung durch die Judikatur, wobei ich gerade die monetäre Bewertung menschlichen Leids für ein extrem schwieriges, wenn nicht überhaupt unmögliches Unterfangen halte.

Daß sich dabei Betragsgrenzen für Schwerstfälle herausgebildet haben, halte ich schon aus dem Gesichtspunkt der

- 18 -

Rechtssicherheit und der Nachvollziehbarkeit gerichtlicher Entscheidungen für gut und sinnvoll. Die obige rechtsvergleichende Untersuchung hat gezeigt, daß auch in anderen Ländern die Gerichte nicht ohne solche Anhaltspunkte auskommen. Schließlich ist es auch für den betroffenen Bürger von Vorteil, seine Ansprüche von vornherein einigermaßen auch der Höhe nach abschätzen zu können. Die in der Rechtsprechung zu findende Linie bietet ja auch der außergerichtlichen Bereinigung von Schadenersatzansprüchen (wie sie in der Mehrzahl der Fälle erzielt werden kann) eine Grundlage.

Über das Ausmaß der Höchstbeträge läßt sich natürlich diskutieren. Ich glaube aber, daß eine objektivierbare richtige Bewertung menschlichen Leidens, noch dazu solchen Leidens, das die Vorstellungskraft jedes gesunden Menschen bei weitem übersteigt, auch anhand des durch die Rechtsvergleichung aufgezeigten Rahmens nicht zu finden ist.

Zu 10 und 11:

Die gesetzliche Möglichkeit, Schmerzensgeld in Rentenform, allenfalls auch neben einer einmaligen Kapitalentschädigung, zuzusprechen, besteht bereits. Die in der Judikatur des Obersten Gerichtshofs (z.B. ZVR 1976/370 = JBl. 1976, 539; SZ 41/159; ZVR 1986/50, 1988/66 u.a.) entwickelten Grundsätze für die Zuerkennung von Renten halte ich für sinnvoll. Es ist meines Erachtens richtig, daß bei nicht extrem schweren Verletzungen und überschaubaren Schadensfolgen grundsätzlich ein Einmalbetrag zuerkannt wird. Auch die Frage Kapitalbetrag oder Rente reduziert sich letztlich darauf, welche Höhe des Schmerzensgeldes angemessen ist. Die Art der Auszahlung sollte meines Erachtens nicht im Vordergrund stehen.

- 19 -

Im übrigen wird bei der Diskussion um die Schmerzensgeldrente oft zuwenig auf die Trennung zwischen materiellem Schadenersatz (etwa für Verdienstentgang sowie Heilungs- und Pflegekosten) und ideellem Ersatz (Schmerzensgeld) geachtet. Insofern ist auch die Aussage in der Anfrage zumindest mißverständlich, die zugesprochenen Summen seien "viel zu gering, um die entstandenen laufenden Kosten abdecken zu können". Das Schmerzensgeld hat keinen Versorgungscharakter; für die Abdeckung der materiellen Verluste des Geschädigten gibt es andere Schadenspositionen. Das Schmerzensgeld soll neben den materiellen Schadenersatz treten und die gerade nicht in einer Vermögenseinbuße bestehenden Schäden abdecken. Die "laufenden Kosten" des Geschädigten sind daher hier nicht entscheidend; vielmehr halte ich die vom OGH herangezogenen Gesichtspunkte der besonderen Schwere der Verletzung sowie der andauernden und nicht restlos überschaubaren Verletzungsfolgen für maßgeblich. Gesetzliche Eingriffe zur Erzielung häufigerer Rentenzahlungen halte ich nicht für erforderlich. Meines Erachtens liegt es an den Geschädigten selbst bzw. an deren Rechtsvertretern, von der bestehenden rechtlichen Möglichkeit, Renten zu fordern, Gebrauch zu machen.

Zu 12 und 13:

Wie Danzl in seinem Artikel anschaulich dargestellt hat, wird die österreichische Judikatur beim Zuspruch von Schmerzensgeld gerade in den letzten Jahren merklich großzügiger. Die Steigerung bei den Schmerzensgeldzusprüchen liegt deutlich über der allgemeinen Kaufkraftsteigerung; die Tendenz geht also ganz eindeutig nach oben.

Nach dem Ländervergleich (oben zu 5 bis 8) kann auf keinen Fall die Rede davon sein, daß in Österreich im internationalen Vergleich nur Bagatellzusprüche erfolgen. Viel-

- 20 -

mehr ist Österreich gar nicht weit vom europäischen Durchschnitt entfernt und es ist zu erwarten, daß sich die steigende Tendenz der letzten Jahre weiter fortsetzen wird. Darüber hinaus ist anzunehmen, daß die jüngere Judikatur auch Rückwirkung auf das Verhalten von Geschädigten und deren Rechtsvertretern haben wird, sodaß auch zunehmend höhere Schmerzensgeldbeträge eingeklagt werden. Dies wiederum wird den Gerichten die Möglichkeit geben, höhere Beträge als bisher zuzusprechen. Anders als in der BRD (wo der Kläger bei Gericht ein "angemessenes Schmerzensgeld" verlangen kann) muß nach § 226 der österreichischen ZPO der Klagsbetrag zahlenmäßig bestimmt sein; die österreichischen Gerichte dürfen gemäß § 405 ZPO nicht mehr als das vom Kläger Verlangte zuerkennen. Es ist also durchaus die Vermutung berechtigt, daß sich die steigende Tendenz in der Rechtsprechung zum Schmerzensgeld in den nächsten Jahren auf Grund dieser Wechselwirkung eher noch verstärken wird.

Dem Bundesminister für Justiz ist eine direkte Einflußnahme auf die Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte selbstverständlich verwehrt. Gesetzgeberische Maßnahmen zur Schmerzensgeldbemessung halte ich in der derzeitigen Phase der Entwicklung der österreichischen Schmerzensgeldjudikatur nicht für erforderlich. Das Bundesministerium für Justiz wird jedoch diese Entwicklung weiterhin genau beobachten.

26. Mai 1992

